

25.06.96**Empfehlungen**
der AusschüsseU - Fz - In - Wizu **Punkt** der 699. Sitzung des Bundesrates am 5. Juli 1996

Verordnung zur Bestimmung von überwachungsbedürftigen Abfällen zur Verwertung (Bestimmungsverordnung überwachungsbedürftige Abfälle zur Verwertung - BestüVAbfV)

A

Der federführende **Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (U)** und

der **Wirtschaftsausschuß (Wi)**

empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderungen zuzustimmen:

U 1. **Zu § 1 Abs. 2 - neu -**

In § 1 wird der bisherige Satz 1 Absatz 1. Folgender Absatz 2 ist anzufügen:

"(2) Die in dieser Verordnung geregelte Bestimmung der überwachungsbedürftigen Abfälle zur Verwertung gilt auch für die von den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern gemäß § 15 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes gesammelten Abfälle."

Ausgeliefert am 25. JUNI 1996

Begründung:

Absatz 2 dient der Klarstellung der Nachweispflicht auch für getrennt gesammelte überwachungsbedürftige Abfälle zur Verwertung durch öffentlich rechtliche Entsorgungsträger.

2. Zur Anlage

Die Anlage ist wie folgt zu ergänzen:

Abfallschlüssel

Abfallbezeichnung

a)

Vor dem
Abschnitt

02

ist der folgende
Abschnitt

“01

ABFÄLLE AUS DER EXPLORATION, DER
GEWINNUNG UND DER NACH- BZW:
WEITERBEARBEITUNG VON MINERALIEN
SOWIE STEINEN UND ERDEN

01 04

ABFÄLLE AUS DER PHYSIKALISCHEN UND
CHEMISCHEN WEITERVERARBEITUNG VON
NICHT-EISEN-METALLISCHEN MINERALIEN

01 04 03

Grob- und Feinstäube Mineralienverarbeitung

01 05

BOHRSCHLÄMME UND ANDERE
BOHRABFÄLLE

01 05 04

Schlämme und Abfälle aus Frischwasserbohrungen”

einzuügen:

(Noch Ziffer 2)

- b) nach dem
Abschnitt **02 02**
ist folgender
Abschnitt mit
Abfallschlüsseln
einzufügen:

"02 04

ABFÄLLE AUS DER ZUCKERHERSTELLUNG

02 04 02

nicht spezifikationsgerechter Calciumcarbonat-
schlamm",

- c1) nach dem
Abschnitt
05 01 ist
folgender
Abschnitt mit
Abfallschlüssel
neu einzufügen:

"05 02"

**NICHTÖLIGE SCHLÄMME UND FESTE
ABFÄLLE**

05 02 01

Schlämme aus Kesselwasseraufbereitung",

- c2) im Abschnitt
06 06 ist der
Abfallschlüssel
einzufügen:

"06 06 99

Abfälle a.n.g."

(Noch Ziffer 2)

- c3) nach Abschnitt
06 06 sind
folgende
Abschnitte mit
Abfallschlüsseln
einzufügen:

"06 07 ABFÄLLE AUS DER HALOGENCHEMIE

06 07 99 Abfälle a. n.g."

06 09 ABFÄLLE AUS DER PHOSPHATCHEMIE

06 09 01 Phosphorgips

06 09 02 Phosphorhaltige Schlacke",

- d) im Abschnitt
08 sind folgende
Abschnitte mit
Abfallschlüsseln
einzufügen:

**"08 01 ABFÄLLE AUS DER HZVA VON FARBEN UND
LACKEN**

08 01 99 Abfälle a.n.g.

**08 02 ABFÄLLE AUS DER HZVA ANDERER
ÜBERZÜGE (EINSCHL: KERAMISCHE
WERKSTOFFE)**

08 02 01 alte Überzugspuder"

(Noch Ziffer 2)

und im Abschnitt
08 03 ist
folgender
Abfallschlüssel
einzufügen:

" 08 03 99 Abfälle a. n.g.",

e) nach dem
Abschnitt 08 ist
folgender neuer
Abschnitt mit
Abfallschlüsseln
neu einzufügen:

"09 **ABFÄLLE AUS DER PHOTOGRAPHISCHEN
INDUSTRIE**

**09 01 ABFÄLLE AUS DER PHOTOGRAPHISCHEN
INDUSTRIE**

09 01 99 Abfälle a. n.g.",

f1) im Abschnitt
10 01 sind die
Abfallschlüssel
einzufügen:

"10 01 01 Rost- und Kesselasche
10 01 02 Flugasche aus Kohlefeuerung
10 01 03 Flugasche aus Torffeuerung
10 01 99 Abfälle a.n.g."

(Noch Ziffer 2)

- f2) nach dem
Abschnitt **10 01**
sind folgende
Abschnitte mit
Abfallschlüsseln
neu einzufügen:

"10 02

**ABFÄLLE AUS DER EISEN- UND
STAHLINDUSTRIE**

- 10 02 01 Abfälle aus der Verarbeitung von Schlacke
10 02 02 Unverarbeitete Schlacke
10 02 05 Andere Schlämme
10 02 06 verbrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien
aus Stahlindustrie
10 02 99 Abfälle a. n.g.

10 03

**ABFÄLLE AUS DER THERMISCHEN
ALUMINIUMMETALLURGIE**

- 10 03 99 Abfälle a.n.g"

- f3) im Abschnitt
10 04 ist
folgender
Abfallschlüssel
einzufügen:

"10 04 99 Abfälle a.n.g.",

- f4) im Abschnitt
10 05 ist
folgender
Abfallschlüssel
einzufügen:

"10 05 99 Abfälle a. n.g.",

(Noch Ziffer 2)

f5) im Abschnitt
10 06 ist
folgender
Abfallschlüssel
einzufügen:

"10 06 99 Abfälle a.n.g.",

f6) nach dem
Abschnitt **10 06**
ist folgender
Abschnitt mit
Abfallschlüsseln
neu einzufügen:

**"10 07 ABFÄLLE AUS DER THERMISCHEN SILBER-;
GOLD- UND PLATINMETALLURGIE**

10 07 06 verbrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien

10 07 99 Abfälle a.n.g.",

(Noch Ziffer 2)

f7) im Abschnitt
 10 08 ist
 folgender
 Abfallschlüssel
 einzufügen:
 "10 08 99 Abfälle a.n.g.",

f8) im Abschnitt
 10 09 sind
 folgende
 Abfallschlüssel
 einzufügen:
 "10 09 03 Ofenschlacke
 10 09 99 Abfälle a.n.g."

f9) im Abschnitt
 10 10 ist
 folgender
 Abfallschlüssel
 einzufügen:
 "10 10 99 Abfälle a. n.g.",

(Noch Ziffer 2)

g) nach dem
Abschnitt 10 10
sind folgende
Abschnitte mit
Abfallschlüsseln
neu einzufügen:

" 10 11

**ABFÄLLE AUS DER HERSTELLUNG VON GLAS
UND GLASERZEUGNISSEN**

10 11 03
10 11 08

alte Glasfasermaterialien aus Herstellung
verbrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien

10 12

**ABFÄLLE AUS DER HERSTELLUNG VON
KERAMIKERZEUGNISSEN; ZIEGELN;
FLIESEN UND BAUSTOFFEN**

10 12 03
10 12 07
10 12 99

andere Teilchen und Staub
verbrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien
Abfälle a.n.g.

10 13

**ABFÄLLE DER HERSTELLUNG VON ZEMENT;
BRANNTKALK; GIPS UND ERZEUGNISSEN
AUS DIESEN**

10 13 03

Abfälle aus der Herstellung anderer Verbundstoffe auf
Zementbasis

10 13 04

Abfälle aus der Kalzinierung und Hydratisierung von
Branntkalk

10 13 05
10 13 07
10 13 08
10 13 99

feste Abfälle aus der Gasreinigung
Schlämme aus der Gasreinigung
verbrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien
Abfälle a.n.g.",

(Noch Ziffer 2)

- h1) im Abschnitt 12
wird folgender
Abschnitt mit
Abfallschlüsseln
eingefügt:

"12 01

**ABFÄLLE AUS DER MECHANISCHEN
FORMGEBUNG (SCHMIEDEN; SCHWEIßEN;
PRESSEN; ZIEHEN; DREHEN; BOHREN;
SCHNEIDEN; SÄGEN UND FEILEN)**

12 01 02

andere eisenhaltige Teilchen

12 01 99

Abfälle a.n.g.",

- h2) im Abschnitt
12 02 wird
folgender
Abfallschlüssel
eingefügt:

"12 02 99

Abfälle a.n.g.",

- i1) im Abschnitt
16 01 wird
folgender
Abfallschlüssel
eingefügt:

"16 01 99

Abfälle a. n. g."

(Noch Ziffer 2)

i2) nach dem
Abschnitt **16 02**
wird folgender
Abschnitt mit
Abfallschlüsseln
eingefügt:

"16 03

FEHLCHARGEN

16 03 01

anorganische Fehlchargen

16 03 02

organische Fehlchargen",

j1) im Abschnitt
17 01 ist der
Abfallschlüssel

"17 01 05

Baustoffe auf Asbestbasis"
einzufügen,

j2) nach dem
Abschnitt **17 05**
ist folgender
Abschnitt mit
Abfallschlüssel
einzufügen:

(Noch Ziffer 2)

"17 06	ISOLIERMATERIAL
17 06 02	anderes Isoliermaterial"

k1)	im Abschnitt	
	19 01 ist der	
	Abfallschlüssel	
	einzufragen:	
	"19 01 99	Abfälle a.n.g."

k2)	im Abschnitt	
	19 08 ist der	
	Abfallschlüssel	
	einzufragen:	
	"19 08 99	Abfälle a.n.g."

k3)	nach dem	
	Abschnitt 19 08	
	ist folgender	
	Abschnitt mit	
	Abfallschlüsseln	
	einzufragen:	
	"19 09	ABFÄLLE AUS DER ZUBEREITUNG VON
		TRINKWASSER ODER INDUSTRIELLEM
		BRAUCHWASSER
	19 09 02	
	19 09 03	Schlämme aus der Wasserklärung
	19 09 99	Schlämme aus der Dekarbonatisierung
		Abfälle a.n.g."

Begründung:

Bei den genannten Abfallarten handelt es sich um Stoffe, die zwar größtenteils einer Verwertung zugeführt werden, die jedoch gleichfalls in großen Mengen anfallen. Wenn dem Gedanken der Kreislaufwirtschaft Rechnung getragen werden soll, es ist erforderlich, daß die Erzeuger dieser Abfallarten diese Abfälle in ihre Konzepte und Bilanzen nach den §§ 19 f KrW-/AbfG aufnehmen. Eine Konzept- oder Bilanzpflicht besteht jedoch nur für überwachungsbedürftige Abfälle zur Verwertung. Überwachungsbedürftig sind Abfälle zur Verwertung nur, wenn sie in einer Verordnung bestimmt sind.

Dieser Empfehlung widerspricht der Wirtschaftsausschuß mit folgender

Begründung:

Eine Ausweitung des Katalogs der überwachungsbedürftigen Abfälle um Stoffe, die nur wegen ihrer Mengenrelevanz in die Bilanz- und Konzeptpflicht einbezogen werden sollen, ist abzulehnen. Damit würden Betriebe mit großen Produktionsstandorten, an denen aufgrund des Mengendurchsatzes immer größere Reststoffanteile zu erwarten sind, zu einem Verwaltungsaufwand gezwungen, der mit besonderen Vorfällen oder Ähnlichen nicht begründet werden kann. Der Begründung ist selbst zu entnehmen, daß größtenteils bereits eine Verwertung dieser Stoffe erfolgt, also den Zielen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes nachgekommen wird, Daraus die Verpflichtung zur Bilanz- und Konzeptführung herzuleiten, ist sachlich unbegründet.

Während in den vergangenen Jahren die Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, insbesondere die Anlagen-Verordnung, durchforstet wurden, um den Anlagenbetrieb aus der Überwachungs- und Genehmigungspflicht zu entlassen soweit entsprechende Erfahrungen vorlagen, sind diese kritischen Überprüfungen bei den abfallrechtlichen Verordnung bislang unterblieben. Die Vorlage der Bundesregierung läßt jedoch im Ansatz diese kritische Sicht erkennen, nicht jedoch die vorliegende Empfehlung. Die vorgeschlagene Änderung widerspricht somit allen Bestrebungen nach Deregulierung und Vereinfachung von Behördenverfahren.

3. Zur Anlage

U

In die Anlage ist im Kapitel 02 nach der Kapitelbezeichnung folgende Gruppe sowie die folgende Abfallart aufzunehmen:

"02 01 Abfälle aus der Herstellung von Grundstoffen

02 01 06 Tierfäkalien, Urin und Mist (einschließlich verdorbenes Stroh),
Abwässer, getrennt gesammelt und extern behandelt".

Begründung:

Diese Abfallart ist aufzunehmen, weil sie geeignet ist, das Grund- und Oberflächenwasser durch eine Nährstoffübersorgung nachhaltig zu beeinträchtigen.

tigen. Dies bedarf einer Kontrolle der Betriebe, in denen Gülle, Jauche, Geflügelkot und Stallmist in nicht nur geringer Menge (mehr als 2000 t des genannten Abfallschlüssels) anfallen.

4. Zur Anlage

Die Anlage ist wie folgt zu ergänzen:

	Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung
a)	im Abschnitt 03 ist vor dem Abschnitt 03 03 folgender Abschnitt mit Abfallschlüssel einzufügen:	
	„03 01	ABFÄLLE AUS DER HOLZBEARBEITUNG UND DER HERSTELLUNG VON PLATTEN UND MÖBELN
	03 01 03	Späne, Abschnitte, Verschnitt von Holz, Spanplatten und Furnieren“
b)	nach dem Abschnitt 17 01 ist folgender Abschnitt mit Abfallschlüssel einzufügen:	
	„17 02	HOLZ, GLAS UND KUNSTSTOFF
	17 02 01	Holz
c)	im Abschnitt 20 01 wird folgender Abfallschlüssel eingefügt:	
	20 01 07	Holz

Begründung:

Um eine schadlose und ordnungsgemäße Verwertung von Altholz durch Überwachung sicherzustellen, sind die genannten Holzabfallarten in die Ver-
ordnung aufzunehmen.

Wi 5. Zur Anlage

In der Anlage ist folgender Abfallschlüssel und folgende Abfallbezeichnung
zu streichen:

03	ABFÄLLE AUS DER HOLZVER- ARBEITUNG UND DER HER- STELLUNG VON ZELLSTOFFEN, PAPIER, PAPPE, PLATTEN UND MÖBELN
03 03	ABFÄLLE AUS DER HERSTELLUNG UND VERAR- BEITUNG VON ZELLSTOFF, PAPIER UND PAPPE
03 03 05	Deinkingschlämme aus dem Papierrecycling

Begründung:

Die Deinking-Schlämme aus dem Papierrecycling weisen keine nennenswerte
Schadstoffhaltigkeit auf. Die Überwachung einer Verwertung ist zum Schutz
des Gemeinwohls nicht notwendig. Sie wäre daher unangemessen.

U 6. Zur Anlage, Kapitel 15 - neu -

Die Anlage ist um folgendes Kapitel 15 zu ergänzen:

"15	VERPACKUNGEN, AUFS AUGMASSEN, WISCHTÜCHER, FILTERMATERIALIEN UND SCHUTZKLEIDUNG (A.N.G.)
15 01	VERPACKUNGEN
15 01 01	Papier und Papp
15 01 02	Kunststoff
15 01 03	Holz

15 01 04	Metall
15 01 05	Verbundverpackungen
15 01 06	Gemischte Materialien".

Begründung:

Nach der Verpackungsverordnung sind Verpackungen getrennt einzusammeln und von den Herstellern und Vertreibern zurückzunehmen und zu verwerten. Für den Bereich der Verkaufsverpackungen aus Haushaltungen ist ein System eingerichtet, das diese Aufgabe für die Hersteller und Vertrieber wahrnimmt. Das System wird von der DSD GmbH betrieben und ist in allen 16 Ländern anerkannt. In den erforderlichen Freistellungsbescheiden nach § 6 VerpackV haben alle Länder DSD die Auflage gemacht, die jährlich eingesammelten Mengen und deren Verwertung nachzuweisen. Über diesen Mengenstromnachweis gibt es zwischen den Ländern und der DSD-GmbH teilweise unterschiedliche Auffassungen. Die Aufnahme der Verpackungsabfälle in die Verordnung führt dazu, daß Sammler, Behandler (Sortierer) und Verwerter von Verpackungsabfällen Konzepte und Bilanzen nach §§ 19 und 20 KrW-/AbfG zu erstellen haben. Dies ermöglicht auf einfacher und bundeseinheitlicher Basis die Erstellung aussagekräftiger Mengenstromnachweise für Verpackungsabfälle. Der Vollzug der VerpackV wird dadurch erheblich vereinfacht und erleichtert. Außerdem bieten derartige Bilanzen der DSD-GmbH bessere Kontrollmöglichkeiten bei der Abrechnung ihrer Aufträge. Derzeit ist in verschiedenen Verfahren illegaler Verbringungen festzustellen, daß Sammler, Sortierer und Verwerter gemeinschaftlich zu Lasten der DSD-GmbH fingierte Verwertungsbescheinigungen ausstellen und Abfälle illegal ins Ausland verbringen, gleichwohl aber von DSD hohe Verwertungsbeträge kassieren.

Wenn Besitzer von gemischten Verpackungsmaterialien (Abfälle) diese verwerten wollen, insbesondere über den Zwischenschritt der Verbringung dieser Abfälle zu einer Sortieranlage, ist eine Überwachungsmöglichkeit zur Sicherung der ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung erforderlich. Dies zeigt eine Vielzahl von Vorgängen in der Vergangenheit, z.B. im Zusammenhang mit der Verbringung von Sortierresten aus Sortieranlagen der DSD, mit der Verbringung von gemischten hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen unter dem Vorwand der Verwertung in andere Bundesländer oder in andere Stadt- und Landkreise, um der Überlassungspflicht an einen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu umgehen. Dies ist schon aus Gründen der Planungssicherheit und Gebührengerechtigkeit problematisch.

Durch die Aufnahme dieser Abfallart in das Verzeichnis der schlicht überwachungsbedürftigen Abfälle zur Verwertung ist im Interesse der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger für die Vollzugsbehörden die Möglichkeit gegeben, für Containerdienste, Sortieranlagenbetreiber etc. in Verdachtsmomenten das Nachweisverfahren nach § 42 anzuordnen. Dies ist äußerst hilfreich, um die ordnungsgemäße Verwertung nachzuvollziehen oder eine illegale Praxis bei der Verbringung von gemischten Verpackungsanfällen (Umdeklarierung als Wertstoffe, Umgehung der Überlassungspflicht) aufzudecken.

Dieser Empfehlung widerspricht der Wirtschaftsausschuß mit folgender

Begründung:

Eine Ausweitung des Katalogs der überwachungsbedürftigen Abfälle um Stoffe, die nur wegen ihrer Mengenrelevanz in die Bilanz- und Konzeptpflicht einbezogen werden sollen, ist abzulehnen. Damit würden Betriebe mit großen Produktionsstandorten, an denen aufgrund des Mengendurchsatzes immer größere Reststoffanteile zu erwarten sind, zu einem Verwaltungsaufwand gezwungen, der mit besonderen Vorfällen oder Ähnlichem nicht begründet werden kann. Der Begründung ist selbst zu entnehmen, daß größtenteils bereits eine Verwertung dieser Stoffe erfolgt, also den Zielen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes nachgekommen wird. Daraus die Verpflichtung zur Bilanz- und Konzeptführung herzuleiten, ist sachlich unbegründet. Da die für das Duale System tätigen Unternehmen nur zu einem Teil der Konzept- und Bilanzpflicht (wegen Mengenunterschreitung) unterfallen, kann ein einfacher und bundeseinheitlicher Gesamtmengenstromnachweis nicht erreicht werden. Im übrigen verstößt die Begründung, die Bestimmung der überwachungsbedürftigen Abfälle zur Verwertung zum Zwecke der Ausweitung von Konzept- und Bilanzpflichten auszuüben, gegen die Ermächtigungsgrundlage des § 41 Abs. 3 Nr. 2 KrW-/AbfG.

Während in den vergangenen Jahren die Vorschriften des Bundes-Immissionschutzgesetzes, insbesondere die Anlagen-Verordnung, durchforstet wurden, um den Anlagenbetrieb aus der Überwachungs- und Genehmigungspflicht zu entlassen soweit entsprechende Erfahrungen vorlagen, sind diese kritischen Überprüfungen bei den abfallrechtlichen Verordnungen bislang unterblieben. Die Vorlage der Bundesregierung läßt jedoch im Ansatz diese kritische Sicht erkennen, nicht jedoch die vorliegende Empfehlung. Die vorgeschlagene Änderung widerspricht somit allen Bestrebungen nach Deregulierung und Vereinfachung von Behördenverfahren.

Die Erweiterung der Liste um Stoffe, deren Rückgabe oder Rücknahme bereits in anderen Verordnungen zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz geregelt werden soll, ist wegen überschneidender und evtl. doppelter Vorschriften nicht vorzunehmen.

Es ist auch nicht Sache des Ordnungsgebers die privatrechtlichen Belange eines Betroffenen zu regeln. Der DSD-GmbH ist es unbenommen mit Hilfe von Vertragsformulierungen und Vertragsstrafen die in ihrem Namen tätigen zur Erstellung von einwandfreien Unterlagen zu zwingen.

7. Zur Anlage

In der Anlage ist folgender Abfallschlüssel und folgende Abfallbezeichnung zu streichen:

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung
160103	Altreifen

Begründung:

Die Überwachung der Verwertung von Altreifen ist nicht angemessen und zum Schutz des Wohls der Allgemeinheit auch nicht erforderlich.

Wi

8. Zur Anlage

In der Anlage sind folgende Abfallschlüssel und Abfallbezeichnungen zu streichen:

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung
1701	BETON, ZIEGEL, FLIESEN, KERAMIK UND MATERIALIEN AUF GIPSBASIS
170101	Beton
170102	Ziegel
170103	Fliesen und Keramik
170104	Baustoffe auf Gipsbasis
1707	GEMISCHTE BAU- UND ABBRUCHABFÄLLE
170701	gemischte Bau- und Abbruchabfälle
1903	STABILISIERTE UND VERFESTIGTE ABFÄLLE
190301	Abfälle, die mit hydraulischen Bindemitteln stabilisiert/verfestigt sind

190302	Abfälle, die mit organischen Bindemitteln stabilisiert/verfestigt sind
190303	Abfälle, die durch biologische Behandlung stabilisiert sind
1904	VERGLASTE ABFÄLLE UND ABFÄLLE AUS DER VERGLASUNG
190401	verglaste Abfälle
1908	ABFÄLLE AUS ABWASSERBEHANDLUNGS-ANLAGEN A.N.G.
190801	Sieb- und Rechenrückstände
190802	Abfälle aus Sandfängern
190804	Schlämme aus der Behandlung von industriellem Abwasser
190805	Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser
20	SIDLUNGSABFÄLLE UND ÄHNLICHE GEWERBLICHE UND INDUSTRIELLE ABFÄLLE SOWIE ABFÄLLE AUS EINRICHTUNGEN, EINSCHL: GETRENNT GESAMMELTE FRAKTIONEN
20 01	Getrennt gesammelte Fraktionen
20 01 20	Batterien
2003	ANDERE SIDLUNGSABFÄLLE
200301	gemischte Siedlungsabfälle

Begründung:

Die Verwertung der v. g. Abfälle ist schadlos, da nach ihrer Beschaffenheit, ihrem Ausmaß an Verunreinigungen und der Art der Verwertung keine Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit zu erwarten sind und insbesondere keine Schadstoffanreicherung im Wertstoffkreislauf erfolgt. Da zudem aus der reinen Menge an Abfall nicht automatisch eine Gefährlichkeit entsteht, ließen

sich problematische Abfälle, insbesondere "Bau- und Abbruchabfälle" bei Verdacht über Einzelanordnungsermächtigung nach § 41 Abs. 4 KrW-/AbfG von der zuständigen Behörde erfassen und verfolgen. Mit dem Abfallschlüssel 200301 "Gemischte Siedlungsabfälle" soll eine Abfallart überwachungsbedürftig werden, die der Überlassungs- und Verwertungspflicht öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger unterliegt. Greift die Behörde durch Prüfung der Verwertbarkeit ein, ist mit einer erheblich verzögerten Entsorgung der Siedlungsabfälle zu rechnen. Gemischte Siedlungsabfälle können keine Abfälle zur Verwertung sein. Sie sind nach den Regelungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes stets Abfälle zur Beseitigung.

Wi

9. Zur Anlage

In der Anlage sind folgende Abfallschlüssel und Abfallbezeichnungen zu streichen:

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung
1705	ERDE UND HAFENAUSHUB
170502	Hafenaushub

Begründung:

Das anfallende Baggergut hat in der Regel einen Schadstoffgehalt, der den Werten der Klärschlammverordnung für den Boden entspricht.

Hafenaushub fällt ausschließlich bei Maßnahmen an, die entweder unmittelbar von den zuständigen Hafenbehörden oder aber in deren Auftrag bzw. mit deren Genehmigung erfolgen. Die staatlichen Behörden sind grundsätzlich an die Einhaltung aller staatlichen Regeln gebunden.

Eine zusätzliche Überwachung erübrigt sich damit.

B

10. Der **Ausschuß für Innere Angelegenheiten** empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

C

Der **Finanzausschuß** hat seine Beratungen noch nicht abgeschlossen. Die Fortsetzung der Beratungen ist vorgesehen für Mittwoch, 3. Juli 1996, 12.00 Uhr.